

Entwicklung des Grundrechtskatalogs der russischen Verfassung

*Galina D. Sadovnikova **

I. Grundrechtskatalog der Verfassung der RF, Entwicklung des russischen Konstitutionalismus und internationale humanitäre Anforderungen

Der Grundrechtskatalog in der Verfassung der RF spiegelt die Entwicklung des russischen Konstitutionalismus wider und entspricht den internationalen humanitären Anforderungen in diesem Bereich. Die internationalen Menschenrechtsstandards sind dazu bestimmt, die Annäherung der Rechtssysteme im europäischen Raum zu gewährleisten. Die Erfahrungen der Länder, in denen der Menschenrechtsschutz zur Tradition geworden ist und in denen die Rechte und Freiheiten des Menschen als höchste Werte gelten, können auf dieser Grundlage weitergegeben werden. Schließlich fördert die Festlegung von internationalen Menschenrechtsstandards die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und insgesamt die Entwicklung der Demokratie und des Rechtsstaates sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft im europäischen Raum.

Mit der fortschreitenden Globalisierung wird sich der Einfluss der Menschenrechtsstandards auf die russische Rechtsordnung immer weiter erhöhen. Andererseits beeinflussen die russische Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in einem gemeinsamen informationellen Raum die Rechtsordnungen ausländischer Staaten sowie den Inhalt von internationalen Rechtsakten.

Ein positiver Effekt der internationalen Integration in Fragen der Menschenrechte besteht vor allem darin, dass durch die Annäherung der Staaten und Völker mehr Möglichkeiten eröffnet werden, auf die

* Dozentin Dr. Galina D. Sadovnikova, Lehrstuhl für Verfassungs- und Kommunalrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen Kutafin-Universität.

Herausforderungen der Gegenwart zu reagieren: So ermöglicht eine Koordination der Bemühungen die Abmilderung von negativen Globalisierungsfolgen, die Entwicklung von neuen Methoden des Umweltschutzes, die Bekämpfung von Terrorismus und Drogenkriminalität sowie die gemeinsame wissenschaftliche Forschung in einem gemeinsamen informationellen Raum. Das alles fördert die Schaffung von sicheren Lebensbedingungen und die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten des Menschen.

II. Der Grundrechtskatalog der Verfassung von 1993

Der verfassungsrechtliche Grundrechtskatalog unterscheidet sich grundsätzlich von den Katalogen der russischen Verfassungen aus der Zeit der Sowjetunion, und zwar nicht nur inhaltlich, sondern auch durch die Prinzipien, die dem verfassungsrechtlichen Rechtsstatus einer Person zugrunde gelegt werden sowie durch die neu eingeführten Garantien. Die sowjetischen Rechtswissenschaftler lehnten das Rechtsstaatsprinzip mit der Begründung ab, dass die Staatsmacht stets über dem Recht steht und durch das Recht nicht gebunden ist, insbesondere in Notsituationen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip der Verfassung der RF ergeben sich vielgestaltige Rechte und Freiheiten der Bürger.

Die geltende Verfassung basiert auf einem völlig neuen Verständnis davon, dass der Mensch sowie seine Rechte und Freiheiten die höchsten Werte bilden. Diese Regelung gehört zu den Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung und kann somit nicht abgeändert werden. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gelten unmittelbar. Sie bestimmen den Sinn, den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung und werden durch die Rechtsprechung gewährleistet.

Die geltende Verfassung hat im Vergleich zu den sowjetischen Verfassungen keinen Klassencharakter und lehnt den Vorrang der Klassenwerte ab. In der Verfassung von 1993 ist auch die Korrelation der Menschenrechte mit den Staatsinteressen und Staatszielen nicht mehr vorhanden. In den sowjetischen Verfassungen war dagegen die Verwirklichung von einigen politischen Rechten, z. B. des Demonstrations-

rechts, nur zum Zwecke der Stärkung und Entfaltung der sozialistischen Ordnung und des Aufbaus des Kommunismus möglich.

Die verfassungsrechtliche Entwicklung in Russland führte zur Erweiterung des Katalogs von persönlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten und zur Festlegung von neuen Rechtsgarantien. Erstmals ist es möglich, den Schutz von Menschenrechten außerhalb von Russland zu erlangen. Heute können sich die russischen Bürger an zwischenstaatliche Organisationen für den Menschenrechtsschutz wenden, wenn alle vorhandenen innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Menschenrechte, die in der Verfassung der RF festgelegt sind, haben unmittelbare Wirkung. Jedoch sind die Formen und Mittel ihrer Realisierung sowie die angemessenen Einschränkungen in den geltenden Gesetzen geregelt. Dadurch wird der Inhalt von menschenrechtlichen Normen konkretisiert. Ihre Gewährleistung ist unabdingbar, da das 2. Kap. der Verfassung („Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers“) nicht verändert werden kann.

Die verfassungsmäßige Anerkennung der Rechte und Freiheiten des Menschen als höchste Werte dient als Orientierungspunkt für die Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Der Staat schützt die Menschenrechte auf unterschiedliche Art und Weise, vor allem mittels des Rechts. Nach der Verabschiedung der Verfassung von 1993 wurden in Russland alle Gesetzbücher erneuert und sind eine große Anzahl von Gesetzen erlassen worden. Die Neuerungen betreffen vor allem die gesetzliche Konkretisierung der Menschenrechte, die früher entweder nicht ausreichend oder gar nicht geregelt wurden: z. B. die Bewegungsfreiheit, die Einreise- und Ausreisefreiheit, die Gewissens- und Religionsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit sowie das Grundrecht, sich zu politischen Parteien zusammenzuschließen. Das heißt natürlich nicht, dass das russische Recht im Bereich der Menschenrechte vollkommen ist: Diskutiert wird vor allem bzgl. der Wahlrechte und des Rechts auf Bildung. Einige Probleme bestehen darüber hinaus im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Mit der Entwicklung der Zivilgesellschaft wächst zudem der Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Fortbildung der Rechtsordnung in Fragen der Menschenrechte.

III. Der Einfluss des Verfassungsgerichts der RF auf die Entwicklung des Grundrechtskatalogs

Im Prozess der Entwicklung des Grundrechtskatalogs spielt die Rechtsauffassung des *Verfassungsgerichts der RF* eine wichtige Rolle. Dadurch wird der Grundrechtskatalog erweitert und die Gewährleistung der Grundrechte verstärkt. Wenn ein Gesetz unbestimmt ist, begründet das Verfassungsgericht seine Entscheidungen mit den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, wie z. B. damit, dass die Rechte und Freiheiten eines Menschen die höchsten Werte bilden. Nicht selten verweist das Verfassungsgericht in seinen Entscheidungsgründen auf die wegweisenden Grundsätze, internationalen Menschenrechtsstandards sowie auf die Rechtsprechung des *EGMR*.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind verbindlich. Wenn ein Rechtsakt z. T. oder vollständig mit der Verfassung der RF nicht vereinbar ist, verliert er seine Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung. Die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts stellt dabei einen Orientierungspunkt für die Rechtsordnung und Rechtsanwendung dar. Die Rechtsauffassungen des Verfassungsgerichts sind in formeller Hinsicht keine Rechtsquellen. Tatsächlich kommen sie aber den Rechtsquellen gleich.

Große Bedeutung hat die Befugnis der Bürger, Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte durch ein konkretes Gesetz vor dem Verfassungsgericht zu erheben. Die Gesetze werden vom Verfassungsgericht anhand der wichtigsten internationalen Menschenrechtsprinzipien ausgelegt. Der Zuständigkeitsbereich der Verfassungskontrollorgane in Russland und Deutschland ist sehr ähnlich. Das ermöglicht die Suche nach gemeinsamen Lösungen von bestimmten menschenrechtlichen Problemen. So setzte sich das Verfassungsgericht der RF in der Sache *Markin* mit der Frage auseinander, ob ein Armeeingehöriger einen Anspruch auf Elternzeit hat. Die Auffassung des Verfassungsgerichts stimmte nicht mit der des *EGMR* überein. Daher stellte sich die Frage, ob in einem solchen Fall der Gesetzgeber das Gesetz ändern muss oder nicht. Das ist umstritten.

IV. Charakteristika des russischen und des deutschen Grundrechtskatalogs

Der Katalog der Menschenrechte, der in der russischen Verfassung festgehalten ist, hat mit dem Grundrechtskatalog der Bundesrepublik Deutschland viele Gemeinsamkeiten. Die Unterschiede sind nicht wesentlich, denn beide Verfassungen basieren auf fundamentalen humanistischen Werten des Konstitutionalismus und der Menschenrechte und erkennen den Vorrang von allgemein anerkannten menschenrechtlichen Prinzipien und Normen an.

Die erste Rechtsnorm im deutschen Grundgesetz betrifft die Menschenwürde. Gem. Art. 1 GG ist der Staat verpflichtet, die Menschenwürde zu schützen und zu respektieren. Die ersten Bestimmungen der russischen Verfassung regeln die Grundlagen der Staatsorganisation. Jedoch sind mit dem Art. 1 des deutschen GG vergleichbare Normen im 1. und 2. Kap. der russischen Verfassung geregelt.

Den Bestimmungen über die Grundrechte sind in beiden Verfassungen die gleichen Prinzipien zugrunde gelegt. Bestimmte Sachverhalte sind jedoch unterschiedlich geregelt. Z. B. regelt Art. 6 des deutschen GG, dass den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern. Eine vergleichbare Rechtsnorm gibt es in der russischen Verfassung nicht. Jedoch wird dieses Problem anhand von allgemein geltenden Verfassungsprinzipien auf gleiche Weise gelöst.

Man kann weitere Rechtsnormen der deutschen Verfassung nennen, die bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse ausführlicher regeln als die russische Verfassung. Z. B. heißt es in Art. 7 GG: *„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“*

In Russland sind Schulfragen degegen durch einfache Gesetze geregelt. Die Verfassung garantiert nur die Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Freiheit der Lehre. Die Frage, ob der Religionsunterricht

verpflichtend sein soll, war in Russland sehr umstritten. Die Frage der Privatschulen ist in Russland ebenfalls nicht so ausführlich geregelt wie in Art. 7 des deutschen GG.

Allerdings sind die Grundrechtskataloge in der russischen und deutschen Verfassung in ihren Grundwerten sehr ähnlich: Die beiden Verfassungen basieren auf dem gemeinsamen Prinzip, dass der Mensch, seine Rechte und Freiheiten die höchsten Werte darstellen.

(übersetzt von *Olga Prokopyeva*)